



Sitzungsvorlage 300/046/2022

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 02.02.2022	Aktenzeichen: 30.20.02.03 30.20.02.24		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	07.02.2022	Vorberatung N	
Hauptausschuss	15.02.2022	Vorberatung Ö	
Stadtrat	08.03.2022	Entscheidung Ö	

Betreff:

Neufassung der Feld- und Weinbergswegesatzung und Beschluss einer Starenschutzbeitragssatzung, Einstellung des Starenschutzes, Änderungen bei der Beitragserhebung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswegen“ als Satzung.
2. Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für den Starenschutz“ als Satzung.
3. Der Stadtrat beschließt, dass der Starenschutz ab dem 01.01.2023 nicht weiter durch die Stadtverwaltung organisiert und abgerechnet wird.
4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Feld- und Weinbergswegenbeiträge (und die Starenschutzbeiträge, falls noch erforderlich) ab dem 01.01.2023 analog der Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen über eigenständige Beitragsbescheide von der Bauverwaltungsabteilung des Stadtbauamts und nicht mehr zusammen mit der Grundsteuer von der Steuerabteilung der Finanzabteilung erhoben werden.

Begründung:

1. Die Feld-, Weinbergswegen und Starenschutzbeitragssatzung vom 01.01.1996 bedarf aus Gründen der Rechtssicherheit in mehreren Punkten einer Überarbeitung und soll deshalb insgesamt neu gefasst werden.
 - a) Zum einen ist es nach der Rechtsprechung des OVG erforderlich, in der Beitragssatzung die Art der Berechnung des Beitrags ausdrücklich festzulegen (so OVG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 12.1.1999 – 6 A 11602/98.OVG). Bislang enthält die Satzung lediglich den Beitragssatz, aber keine ausdrückliche Regelung, wie dieser Beitragssatz ermittelt wird.

Der Beitrag kann auf zwei verschiedene Arten ermittelt werden:

Entweder werden zur Ermittlung des Beitrags die tatsächlich kassenwirksam angefallenen beitragsfähigen Aufwendungen für den Unterhalt oder für Investitionen an Feld- und Weinbergswegen eines Kalenderjahres zugrunde gelegt (sog. „Jährlichkeitsprinzip“).

Oder die Ermittlung des Beitragssatzes erfolgt aufgrund einer Kalkulation nach § 11 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG. Dabei darf bei der Ermittlung der Kosten die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Zwar ergibt sich aus der Tatsache, dass in unserer bisherigen Beitragssatzung ein Beitragssatz festgelegt wurde eigentlich, dass die Ermittlung bislang nach der zweiten Variante erfolgt, die Art der Beitragsermittlung sollte aber nun in der Satzung, wie dies auch die Mustersatzung des GStB vorsieht, zur Vermeidung von Streitigkeiten klargestellt werden.

Der insoweit anstehende Bedarf einer Satzungsänderung in diesem Punkt hat in der Verwaltung Anlass gegeben zu überprüfen, ob die bisherige Art der Beitragsermittlung auf Basis einer ausführlichen Kalkulation unter Einbeziehung der vergangenen Jahre und präziser Planung der kommenden Jahre die wirtschaftlichste ist. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass eine ordnungsgemäße Kalkulation künftig noch komplexer wird durch die Sanierung einzelner Wirtschaftswege im Zuge des Ausbaus eines Radwegenetzes mit Förderung durch Bundesmittel.

Nach Abwägung von Aufwand und Nutzen schlägt die Verwaltung vor, die Art der Beitragsermittlung auf das einfachere und rechtssichere „Jährlichkeitsprinzip“ umzustellen. In diesem System wird der innerhalb eines Jahres angefallene Aufwand für die Feld- und Weinbergswegen eins zu eins auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Streitigkeiten darüber, ob der Beitrag zutreffend kalkuliert wurde, werden so vermieden.

Wie im A-Modell bei den wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen müsste dann die Verwaltung lediglich in einem einfachen Verfahren den voraussichtlichen Aufwand des jeweils kommenden Jahres auf Grundlage der beabsichtigten Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen und damit den voraussichtlichen Beitrag und den Gemeindeanteil im Rahmen der Haushaltsanmeldungen abschätzen. Der so ermittelte voraussichtliche Beitrag kann dann als Vorausleistung erhoben werden. Diese wird dann jeweils mit der endgültigen Festsetzung im Folgejahr verrechnet.

Seitens des Stadtbauamts wird wie bisher auch mit der Bauern- und Winzerschaft eine Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen.

- b) Zum anderen wird vorgeschlagen, die bislang - begründet durch das feinmaschigere Wegenetz im Weinbau - unterschiedliche Veranlagung von Feld- und Weinberggrundstücken nicht fortzuführen. Es ist davon auszugehen, dass diese Differenzierung vor Gericht keinen Bestand hätte. Beitragsrechtlich gesehen bilden alle Feld- und Weinbergswegen eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Der Vorteil besteht für alle Grundstücke gleichermaßen in der Erschließungsfunktion des Wegenetzes. Eine Differenzierung nach Nutzungsart ist nicht vorteilsgerecht. Zudem führt sie faktisch zur im Feldwegebeitragsrecht unzulässigen Bildung von Abrechnungseinheiten (Einheit Feldwege/Einheit

Weinbergswegen) (vgl.: Ochsmann in PdK, KAG § 11, Nr. 2; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Dezember 2003 – 6 A 11246/03 –, juris). Demgemäß ist eine solche Unterscheidung weder in der Mustersatzung des GStB, noch in vergleichbaren Satzungen anderer Kommunen vorgesehen.

- c) Zum dritten wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil an der Aufwandsdeckung von bislang 10 % auf 5 % zu reduzieren. Der Gemeindeanteil dient der Abdeckung der aus nicht land- oder weinwirtschaftlichen Verkehren entstehenden spezifischen Unterhaltungsbedarfen. Dabei können nach der Rechtsprechung bei der Bestimmung des Gemeindeanteils der Fußgänger- und der Radverkehr vernachlässigt werden, da durch diese Verkehre keine gesteigerten Unterhaltungsbedarfe ausgelöst werden (vgl.: OVG Koblenz, Urteil vom 17.12.2003, 6 A 11246/03.OVG). Dies umso mehr, als künftig die besonders stark von Radfahrern genutzten Wege auf andere Weise finanziert werden sollen. Eine Reduzierung war bereits vom Landesrechnungshof angemahnt worden. Die Anpassung des Gemeindeanteils führt bei Aufwendungen in Höhe von z.B. 300.000,- € zu Einsparungen in Höhe von 15.000 €.
 - d) Angesichts des Änderungsumfanges bietet es sich an, die Satzung insgesamt neu zu fassen und an der aktuellen Mustersatzung des GStB zu orientieren. Hierdurch wird auch die Überwachung möglicher Änderungsbedarfe vereinfacht.
2. Änderungsbedarf besteht auch bei der Erhebung der Starenschutzbeiträge. Diese waren bislang unter § 2 der Feld-, Weinbergswegen und Starenschutzsatzung geregelt. Da der Kreis der Beitragsschuldner sich beim Starenschutz von dem bei den Feld- und Weinbergswegen unterscheidet und auch im übrigen Unterschiede bei der Veranlagung (kein Gemeindeanteil) bestehen, wird vorgeschlagen, diese Beiträge durch eine eigene Satzung zu regeln.

Auch inhaltlich sind hier Überarbeitungen erforderlich: Für den Starenschutz ist bislang ein feststehender Beitrag in der Satzung festgesetzt. Wie bei den Feldwegebeiträgen fehlt auch hier die ausdrückliche Festlegung der Ermittlungsart in der Satzung. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG ist allerdings der wiederkehrende Beitrag für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes zu erheben. Aus diesem Wortlaut schließt die Fachliteratur, dass bei der Ermittlung des Beitragssatzes zwingend das „Jährlichkeitsprinzip“ anzuwenden ist, dem Beitrag sind also die tatsächlichen beitragsfähigen Aufwendungen des Kalenderjahres zugrunde zu legen (vgl.: Beuscher, Wiederkehrende Beiträge, 2. Aufl., § 7 RN 2).

Zudem soll die Satzung entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes in § 2 eine Bestimmung des Zwecks und Umfangs des Starenschutzes enthalten, um Haftungsrisiken auszuschließen. Das LG Frankenthal hatte in der Vergangenheit eine Gemeinde zu Schadensersatz verurteilt wegen nicht ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung.

- 3. Da es sich bei dem Starenschutz um eine freie Selbstverwaltungsaufgabe handelt, besteht keine Verpflichtung der Stadt, diese weiterhin dauerhaft auszuführen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass die Winzer den Starenschutz ab dem 01.01.2023 selbst organisieren und abrechnen sollen. Dies hätte den Vorteil, dass Streitigkeiten über die Umlegung von Verwaltungskosten vermieden würden und sich die Haftungsrisiken erledigen.
- 4. Die Erhebung der Feldwegebeiträge und der Starenschutzbeiträge erfolgte bislang zusammen mit der Erhebung der Grundsteuer A. Dies ist künftig nicht mehr möglich,

da eine Überprüfung ergeben hat, dass nicht alle beitragspflichtigen Grundstücke auch grundsteuerpflichtig sind. Zudem können im Rahmen des Grundsteuerbescheides nicht alle beitragsrechtlich erheblichen Daten auf dem Bescheid aufgeführt werden, wie etwa die Nennung aller Grundstücke, die zum Beitrag herangezogen werden, die Abrechnung der erhobenen Vorausleistungen, die Darstellung des Aufwands des vergangenen Jahres etc. Deshalb soll die Beitragserhebung künftig in vergleichbarer Weise wie die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags für Verkehrsanlagen erfolgen. Das Hauptamt wird die Umorganisation hinsichtlich des Personalbedarfs (erforderliche Stellenanteile und Wertigkeit der Aufgabe) und des Sachbedarfs mit den Fachämtern abstimmen. Entsprechend erforderliche stellentechnische Änderungen werden dem Stadtrat im Zuge der Aufstellung des Nachtragsstellenplans 2022 vorgelegt.

Für 2022 hat deshalb die Finanzverwaltung die Erhebung der Feldwegebeiträge ausgesetzt, die Feldwegebeiträge 2022 werden Anfang 2023 dann zusammen mit den Vorausleistungen für 2023 erhoben. Die Starenschutzbeiträge für 2022 werden hingegen noch mit der Grundsteuer erhoben, eine endgültige Abrechnung erfolgt dann nach Einstellung des Starenschutzes ebenfalls Anfang 2023.

Die Mehrkosten beim Sachaufwand (Porto, Druckkosten etc) betragen voraussichtlich 10.000 €/Jahr. Die Mehrkosten werden von der Bauverwaltung im Haushalt 2023 zusätzlich veranschlagt. Die Verwaltungskosten können beitragsrechtlich nicht auf den Feldwegebeitrag umgelegt werden.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Keine Auswirkungen

Anlagen:

- Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für die Feld- und Weinbergswegen“
- Entwurf der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Beiträgen für den Starenschutz“

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung
Hauptamt
Stadtbauamt
Steuerabteilung

Schlusszeichnung: